



Oberkirchenrat Erwin Hartmann
Arbeitsbereich: Dienst- und Arbeitsrecht



[Oberkirchenrat Erwin Hartmann] Neue Tarifbeschlüsse in der Arbeitsrechtlichen Kommission

In Ergänzung der für den Bereich der Landeskirche bereits im Jahr 2006 verabschiedeten generellen Tarifrechtsreform (modifizierte Übernahme des TVöD) hat die Arbeitsrechtliche Kommission nun eine für den Bereich der gesamten Landeskirche wirksame **arbeitsrechtliche Regelung zur Vermeidung einer wirtschaftlichen Notlage** verabschiedet. Hierdurch ist es möglich, die grundsätzliche Anbindung an die Tarife des Öffentlichen Dienstes auch künftig beizubehalten und gleichzeitig der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Landeskirche insbesondere bei einem unerwarteten Einnahmerückgang im Bereich der Kirchensteuer angemessene Reaktionsmöglichkeiten benötigt. Das Verfahren wird durch einen Antrag des Oberkirchenrates an die Arbeitsrechtliche Kommission eingeleitet, wenn die Landeskirche nicht mehr in der Lage ist oder im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung nicht mehr in der Lage sein wird, die laufenden Verpflichtungen einschließlich des Schuldendienstes sowie nicht vorhersehbare zusätzliche Aufwendungen zu erfüllen.

Stellt die Arbeitsrechtliche Kommission fest, dass die Voraussetzungen zur Einleitung von Maßnahmen zur Vermeidung einer wirtschaftlichen Notlage vorliegen, wird bei den privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landeskirche (einschließlich der Angestellten von Kirchengemeinden und Kirchenbezirken) durch Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission für einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten die Jahressonderzahlung zwischen 50 und 100 Prozent gekürzt oder das Monatsbruttoentgelt um bis zu zehn Prozent abgesenkt.

Die jetzt verabschiedete Regelung sichert die Handlungsfähigkeit der Landeskirche auch in finanziell schwierigen Zeiten. Gleichzeitig wahrt sie die Interessen der Mitarbeitenden durch den grundsätzlichen Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen während des Zeitraums der Kürzung und die Verpflichtung der Landeskirche zur Leistung entsprechender Ausgleichszahlungen im Falle einer unerwarteten Verbesserung des Rechnungsergebnisses. Entsprechend der grundsätzlichen Anbindung an das Tarifrecht des öffentlichen Dienstes sind nunmehr auch die von Bund und Kommunen

vereinbarten Tarifierhöhungen für den Bereich der Landeskirche übernommen worden. Die Landeskirche bleibt somit eine Arbeitgeberin, die sich im Wettbewerb um gute Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch künftig behaupten kann.

Nach intensiven Verhandlungen in dem paritätisch von Dienstgebern und Dienstnehmern besetzten Arbeitsausschuss der Arbeitsrechtlichen Kommission zur **Tarifübernahme im Bereich Diakonie** hat die Arbeitsrechtliche Kommission im Juli einstimmig Eckpunkte zur Übernahme des TVöD in die AVR-Württemberg beschlossen. Aufgrund eines bis an die Grenzen der Belastbarkeit gehenden Einsatzes der Verhandlungspartner der Diakonie und einer in der Schlussphase der Verhandlungen immer sichtbarer werdenden Bereitschaft beider Seiten zu vertretbaren Kompromissen konnte doch noch eine Lösung gefunden werden, die einerseits den wirtschaftlichen Zwängen der Dienstgeber und andererseits den Interessen der Dienstnehmer an einer angemessenen Teilhabe an der allgemeinen Einkommens- und Tarifentwicklung so weit wie möglich Rechnung trägt.

Durch die modifizierte Übernahme des TVöD bleibt die **grundsätzliche Vergleichbarkeit** des Tarifrechts der Diakonie und der Landeskirche erhalten; gleichzeitig wird die Umsetzung des Wahlrechts zur Anwendung des Tarifrechtes der EKD gangbar gemacht und der Abschluss betrieblicher Bestandssicherungsregelungen ermöglicht. Es darf somit gesagt werden, dass der – im Bereich der Diakonie bereits von verschiedener Seite „totgesagte“ – Dritte Weg in einer äußerst schwierigen Phase mit der einvernehmlichen Setzung kirchlichen Arbeitsrechtes seine Bewährungsprobe letztlich doch bestanden hat. Das wieder neu entstandene Vertrauen zwischen Dienstnehmern und Dienstgebern der Diakonie wird jedoch nur dann Bestand haben und weiter wachsen, wenn die entsprechenden Regelungen auch tarifreu umgesetzt werden.